

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 377

ausgegeben am 25. August 2025

---

## Gesetz

vom 13. Juni 2025

### über die Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte und andere  
Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheitsberufegesetz; TGBG), LGBl. 2009  
Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 35 Abs. 1 und 2

1) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Amtes für Lebens-  
mittelkontrolle und Veterinärwesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung  
Beschwerde bei der Regierung oder in Verwaltungsstrafsachen bei der Be-  
schwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung oder der Beschwerdekomm-  
mission für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustel-  
lung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 148/2024 und 18/2025

Art. 37 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwaltungsstrafgesetz vom 13. Juni 2025 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin